

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katalin Gennburg (LINKE)**

vom 10. Juni 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Juni 2024)

zum Thema:

Gleisdreieck ohne Hochhäuser! Auf welcher Grundlage entzieht der Senat dem Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg das Planungsrecht für den Bebauungsplan „Urbane Mitte Süd“?

und **Antwort** vom 20. Juni 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Juni 2024)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Frau Abgeordnete Katalin Gennburg (Linke)
über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19396
vom 10. Juni 2024

über Gleisdreieck ohne Hochhäuser! Auf welcher Grundlage entzieht der Senat dem Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg das Planungsrecht für den Bebauungsplan „Urbane Mitte Süd“?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Belange Berlins als Bundeshauptstadt werden durch den Bebauungsplan VI-140cab „Urbane Mitte Süd“ berührt, dies angesichts der Tatsache, dass der Senat in seiner Presseerklärung vom 3. Juni 2024 das Eingriffsrecht beim Bebauungsplan mit dem Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches (AGBauGB) § 7 Abs. 1 Satz 4 begründet hat, der als Begründung für Eingriffsrechte die „Belange Berlins als Bundeshauptstadt“ betrifft?

Antwort zu 1:

Bei dem vorliegenden Bebauungsplanverfahren VI-140cab werden dringende Gesamtinteressen nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB), also Vorhaben, die die Belange Berlins als Bundeshauptstadt berühren, in der Presseerklärung nicht genannt. In der zitierten Rechtsgrundlage des § 7 Abs. 1 Satz 4 AGBauGB heißt es: „Das zuständige Mitglied des Senats kann insbesondere das Verfahren der Aufstellung und Festsetzung des Bebauungsplans an sich ziehen, wenn das Bezirksamt eine erteilte Einzelweisung nicht in der dafür gesetzten Frist befolgt [...]“. Es handelt sich hierbei um die gesetzliche Grundlage für den Eintritt in ein bezirkliches Bebauungsplanverfahren.

Frage 2:

Warum begründet der Senat sein Eingriffsrecht beim Bebauungsplan VI-140cab „Urbane Mitte Süd“ mit der Formulierung, der Eingriff erfolge nach dem AGBauGB (§ 7 Abs. 1) Satz 4 in Verbindung mit dem Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz (AZG) § 13a Abs. 1, dies auf dem Hintergrund der Tatsache, dass der § 13a Abs. 1 AZG ebenfalls „Belange Berlins als Bundeshauptstadt“ betrifft? Doppelt gemoppelt hält besser, oder welche juristische Konsequenz hat der zusätzliche Verweis auf das AZG in gleicher Angelegenheit?

Antwort zu 2:

Von dem Eingriffsrecht wird nach § 7 Abs. 1 Satz 4 (AGBauGB), i. V. m. § 13a Abs. 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG) Gebrauch gemacht, weil dies gesetzlich so vorgesehen ist.

§ 7 Abs. 1 Satz 1 AGBauGB bestimmt, dass das zuständige Mitglied des Senats einen Eingriff nach § 13a Abs. 1 AZG vornehmen kann, wenn der Entwurf eines Bebauungsplans dringende Gesamtinteressen Berlins beeinträchtigt oder im dringenden Gesamtinteresse Berlins ein Bebauungsplan erforderlich ist. § 13a Abs. 1 Satz 1 des AZG normiert, dass unter den dort benannten Voraussetzungen Befugnisse nach § 8 Abs. 3 AZG (Eingriff) ausgeübt werden können. Zu diesen Befugnissen gehört, dass eine Angelegenheit an sich gezogen werden kann, wenn eine erteilte Einzelweisung nicht befolgt wird (Eintrittsrecht), vgl. § 8 Abs. 3 Buchst. c) AZG. Hierauf nimmt § 7 Abs. 1 Satz 4 AGBauGB Bezug, indem dort klargestellt wird, dass das zuständige Mitglied des Senats insbesondere das Verfahren der Aufstellung und Festsetzung des Bebauungsplans an sich ziehen kann, wenn das Bezirksamt eine erteilte Einzelweisung nicht in der dafür gesetzten Frist befolgt oder wenn die Bezirksverordnetenversammlung den Bebauungsplan nicht innerhalb von vier Monaten nach Vorlage des Entwurfs beschließt.

Frage 3:

Warum beruft der Senat sein Eingriffsrecht beim Bebauungsplan VI-140cab „Urbane Mitte Süd“ ebenfalls auf § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 AGBauGB, der sich auf „übergeordnete Interessen des Gemeinbedarfs bezieht“ und führt dabei den Fernradweg Berlin-Leipzig ins Feld, angesichts der Tatsache, dass dieser Radweg das Baufeld „Urbane Mitte Süd“ gar nicht berührt? Bitte detailliert begründen.

Antwort zu 3:

Bei § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 AGBauGB handelt es sich nicht um „übergeordnete Interessen des Gemeinbedarfs“, sondern um „überbezirkliche Verkehrsplanungen“. Der Bebauungsplanentwurf berührt diese Gesamtinteressen wegen der Bahnanlagen der Deutschen Bahn mit den S-Bahnlinien S 1, S 2, S 25 (unterirdisch) und dem angrenzenden Fernradweg Berlin – Leipzig. Darüber hinaus sind gemäß § 7 Abs. 1 AGBauGB dringende Gesamtinteressen Berlins bei Bebauungsplänen wegen der weit über die Grenzen des Bezirks bedeutsamen städtebaulichen Entwicklung am Umsteigebahnhof Gleisdreieck berührt, der mit der zukünftigen S 21 eine deutlich höhere Zentralität erfahren wird. Dringende Gesamtinteressen Berlins bei Bebauungsplänen werden ebenfalls durch die Umsetzung des Rahmenvertrags Gleisdreieck aus dem Jahre 2005 berührt. Die Beeinträchtigung der beiden letztgenannten dringenden Gesamtinteressen durch die erhebliche Verzögerung des Bebauungsplanverfahrens von Seiten

des Bezirks Friedrichshain-Kreuzberg war der ausschlaggebende Grund dafür, dass der Senat das Verfahren der Aufstellung und Festsetzung des Bebauungsplans an sich gezogen hat.

Frage 4:

Kann der Senat darstellen, in wie weit der Fernradweg Berlin-Leipzig davon berührt wäre, ob viel Baumasse für Bürogebäude auf dem Baufeld Süd errichtet würde oder Einrichtungen für den öffentlichen Bedarf mit weniger Baumasse, da keinem Verwertungsinteresse des Investors Rechnung getragen werden müsste? Was würde denn den Fernradweg Berlin-Leipzig am wenigsten beeinträchtigen, was sollte dort gebaut werden, was schwebt dem Senat vor zur Sicherung des „übergeordneten Interesse des Gemeinbedarfs“, dies angesichts der Tatsache, dass der Fernradweg nicht auf dem Baufeld Süd liegt?

Antwort zu 4:

Eine Beeinträchtigung des Fernradwegs Berlin-Leipzig liegt nicht vor und war auch nicht zu befürchten. Auch ein dringendes Gesamtinteresse nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 AGBauGB (übergeordnete Standorte des Gemeinbedarfs) wurde nicht geltend gemacht.

Frage 5:

Wie begründet der Senat sein Eingriffsrecht mit der Planung für die S-Bahn 21, die das übergeordnete Interesse des Gemeinbedarfs betrifft nach § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 AGBauGB, angesichts der Tatsache, dass die Planung für die S 21 nicht abschließend geklärt ist? Wieso führt der Senat die S-Bahn-Planung in Verbindung mit der offenen Frage der Art und dem Maß und dem Zweck der Bebauung des Baufelds Süd an? Warum nimmt offensichtlich der Senat an, dass die Umsetzung des Rahmenvertrags von 2005 für die S-Bahn am günstigsten wäre gegenüber neuzeitlichen Planungen, die auch öffentliche Interessen berücksichtigt? Bitte begründen Sie dies ausführlich.

Antwort zu 5:

Der Senat begründet sein Eingriffsrecht weder mit der Beeinträchtigung von übergeordneten Standorten des Gemeinbedarfs nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 AGBauGB, noch mit der Beeinträchtigung von überbezirklichen Verkehrsplanungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 AGBauGB oder der Planung der S-Bahn 21. Auch steht für den Senat nicht im Vordergrund, ob die Umsetzung des Rahmenvertrags von 2005 für die S-Bahn am günstigsten wäre. Vielmehr hält der Senat an der im Land Berlin bisher gemeinsam verfolgten Planung fest, an diesem zentralen und verkehrlich hoch erschlossenen Standort, Kerngebietsnutzungen planungsrechtlich zu ermöglichen. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund der zukünftigen S-Bahn 21, welche diese genannten Standortfaktoren noch weiter verbessern wird.

Frage 6:

Was haben die Bauanlagen der S1, S2 und der S25 mit der Art und dem Maß und dem Zweck der Bebauung des Baufeldes Urbane Mitte Süd zu tun, was der wichtige Umsteigebahnhof Gleisdreieckpark mit der Art und dem Maß und dem Zweck der Bebauung des Baufeldes Urbane Mitte Süd? Bitte begründen Sie ausführlich, was die allgemeine Gemengelage der S-Bahn und dem Umsteigebahnhof Gleisdreieck mit der Frage zu tun hat, was auf dem Baufeld Süd für welchen Zweck gebaut wird? Was ist genau das Argument, warum der Senat dem Bezirk hier das Planungsrecht entzieht mit der Begründung „übergeordnete Interessen des Gemeinbedarfs“?

Antwort zu 6:

Siehe Antworten zu den Fragen 3 und 4.

Frage 7:

Wie entkräftet der Senat das Argument, dass alle vorgebrachten Gründe für ein vermeintliches Eingriffsrecht des Senats nur vorgeschoben sind, da er nur das Ziel verfolgt, den Rahmenvertrag von 2005 konkret umzusetzen und dem Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg das Planungsrecht entzieht, da er genau dies nicht garantiert sieht angesichts der Beschlusslage der BVV im Bezirk?

Antwort zu 7:

Die Entwicklungsziele für den Park am Gleisdreieck und die Baufelder am Rande des Parks wurden 2005 von Senat und Bezirk gemeinsam in einem Rahmenvertrag festgelegt und in einem Werkstattverfahren des Bezirksamtes aus dem Jahr 2014 bestätigt. Für das Bebauungsplanverfahren wurden die förmlichen Verfahrensschritte nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg durchgeführt und weitestgehend abgeschlossen. Das Bezirksamt hat sowohl den Entwurf des Bebauungsplans VI-140cab beschlossen, als auch den städtebaulichen Vertrag abgeschlossen. Anders als die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Friedrichshain-Kreuzberg hält der Senat auch weiterhin an der Umsetzung des bisher gemeinsam mit dem Bezirk verfolgten und in weiten Teilen bereits umgesetzten städtebaulichen Gesamtkonzepts fest. Hierzu gehört als ein zentraler Baustein auch die Urbane Mitte Süd. Dabei hat der Senat in erster Linie die dringenden Gesamtinteressen Berlins in Gänze im Blick, denn die Bedeutung dieses Areals reicht weit über die Bezirksgrenzen hinaus. Angesichts des langjährigen Planungsprozesses nimmt die Wahrnehmung des Landes Berlin als verlässliche Vertragspartnerin deutlich ab, wenn von den Zielen abgewichen wird, obwohl wesentliche Elemente des Gesamtkonzepts bereits umgesetzt sind. Es geht insofern auch darum, einen Vertrauensschaden vom Land Berlin abzuwenden.

Frage 8:

Welche dringenden Gesamtinteressen Berlins werden durch die Umsetzung des Rahmenvertrages von 2005 verletzt, wenn nicht der im Entwurf vorliegende B-Plan VI-140cab so umgesetzt wird, sondern neuzeitliche Kriterien Eingang finden, wie z.B. Klimapolitik, und auch öffentliche Interessen Eingang in die Planung finden und öffentliche mit privaten Interessen gerecht abgewogen werden?

Antwort zu 8:

Die zu befürchtende Beeinträchtigung von dringenden Gesamtinteressen ist der Antwort zur Frage 3 zu entnehmen. Den Entwurf des Bebauungsplans unter Berücksichtigung eines noch durchzuführenden ergebnisoffenen Meinungsbildungsprozesses zu überarbeiten, wie es der Beschluss der Bezirksverordnetenversammlung Friedrichshain-Kreuzberg vom 31.01.2024 vorsieht, ließe eine Festsetzung in unabsehbare Ferne rücken.

Auch wenn der Senat das Verfahren weiterführt und die Zustimmung des Abgeordnetenhauses an die Stelle der Beschlussfassung der Bezirksverordnetenversammlung tritt, sind gemäß § 1 Abs. 7 BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Hierzu zählen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB auch die Belange des Klimaschutzes.

Berlin, den 20.06.2024

In Vertretung

Slotty

.....

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen